



# Satzung

## Schützenverein Bölgental 1929 e.V.

Datum 31.Januar 2015

Erstellt von

Roland Brenner



Inhalt

<b>§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....</b>	<b>3</b>
<b>§2 Zweck des Vereins .....</b>	<b>3</b>
<b>§3 Mitgliedschaft .....</b>	<b>3</b>
<b>§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....</b>	<b>4</b>
<b>§5 Mitgliedsbeiträge .....</b>	<b>4</b>
<b>§6 Beendigung der Mitgliedschaft .....</b>	<b>5</b>
<b>§7 Organe des Vereins .....</b>	<b>6</b>
<b>§8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter .....</b>	<b>6</b>
<b>§9 Mitgliederversammlung .....</b>	<b>6</b>
<b>§10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....</b>	<b>7</b>
<b>§11 Vorstand .....</b>	<b>7</b>
<b>§12 Vereinsjugend.....</b>	<b>8</b>
<b>§13 Kassenprüfer/-in .....</b>	<b>8</b>
<b>§15 Auflösung.....</b>	<b>9</b>
<b>§16 Ehrungen.....</b>	<b>10</b>
<b>§17 Schlussbestimmung.....</b>	<b>10</b>
<b>§18 In Kraft treten .....</b>	<b>10</b>



## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.) Der Verein trägt den Namen **Schützenverein Bölgental 1929 e. V.**
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Satteldorf-Bölgental und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- 4.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## **§2 Zweck des Vereins**

- 1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

## **§3 Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.



- 5.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 2.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 3.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in). Mitglieder unter 18 Jahren können nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und nicht zu Kassenprüfern gewählt werden
- 5.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
  - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgeggehalten werden.
- 6.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgeggehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

#### **§5 Mitgliedsbeiträge**

- 1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
  - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,



- b) ein Jahresbeitrag
- 2.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Geschäftsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
  - 3.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
  - 4.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2.) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.  
Ausschlussgründe sind insbesondere
  - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
  - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Das ausgeschlossene Mitglied kann zur nächsten Mitgliederversammlung Berufung gegen die Entscheidung des Vorstands einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.



## **§7 Organe des Vereins**

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand

## **§8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausführung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

## **§9 Mitgliederversammlung**

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden, diese soll in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 25 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 3.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt.



- 6.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 8.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

## **§10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren
- Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds
- Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
- Beschlussfassung über geplante Baumaßnahmen
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

## **§11 Vorstand**

- 1.) Dem Vorstand gehören an.
  - a). 1. Vorsitzender
  - b). stellvertretender Vorsitzender
  - c). Schatzmeister
  - d). Schriftführer
  - e). Schießleiter
  - f). Jugendleiter
  - g). bis zu 5 Beisitzer

Vorstand im Sinn des §26 BGB sind die Mitglieder des engeren Vorstandes, diesen gehören an: 1. Vorsitzende; der stellvertretende Vorsitzende; der Schatzmeister. Sie sind alleine Vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die anderen Mitglieder des Vorstandes nur zur Vertretung berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

- 2.) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Davon ausgenommen ist der Jugendleiter. Dieser wird von der Jugendvollversammlung gewählt und muss von der Hauptversammlung des Vereins bestätigt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.



- 3.) Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Funktion zu seinen Sitzungen hinzuziehen und hat das Recht im Bedarfsfalle Sonderausschüsse zu bilden.
- 4.) Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthalten sich Mitglieder der Stimme, so gelten diese als nicht anwesend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.
- 5.) Die Sitzungen werden geleitet vom 1.Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist vom Schriftführer Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
- 6.) Scheidet während dem Geschäftsjahr ein Mitglied des Vorstandes aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied berufen.
- 7.) Bei Ausscheiden des 1. oder 2.Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. oder 2.Vorsitzenden zu wählen hat.
- 9.) Dies gilt nicht für den Vereinsjugendleiter. Bei vorzeitigen Ausscheiden regelt die Vereinsjugendordnung das weitere Vorgehen.

## **§12 Vereinsjugend**

- 1.) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 2.) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.  
Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- 3.) Der Jugendleitervertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

## **§13 Kassenprüfer/-in**

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.



- 2.) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

## **§14 Datenschutz**

- 1.) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft seiner gespeicherten Daten

Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit

- Sperrung seiner Daten

- Löschung seiner Daten

- 2.) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgt. Der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie in elektronischen Medien kann das Mitglied schriftlich widersprechen.
- 3.) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei das Geburtsjahr, das Geschlecht, Sportart.

## **§15 Auflösung**

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereines bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung



nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungs-berechtigte Liquidatoren.

- 4.) Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Satteldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Bölgental zu verwenden hat.

## **§16 Ehrungen**

Der Verein kann Mitglieder für:

- Langjährige Mitgliedschaft
- Verdienste um den Verein
- besondere sportliche Leistungen
- Verdienste um die allgemeine Förderung des Sports oder
- aus besonderem Anlass

ehren.

## **§17 Schlussbestimmung**

- 1.) Alle in dieser Satzung genannten Ämter können von Frauen und Männern besetzt werden. Für Frauen gilt die entsprechende weibliche Bezeichnung
- 2.) In allen Fällen, für welche die Satzung keine Bestimmung enthält, sind die Vorschriften des BGB maßgebend.
- 3.) Zu den Sitzungen und Veranstaltungen der Organe, Gremien, Ausschüsse und Kommissionen des SV Bölgental, mit Ausnahme der Mitgliederversammlungen, Jugendvollversammlungen können Einladungen samt Tagesordnungen und Anlagen auch auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail) erfolgen. Sämtliche Protokolle können auf elektronischem Weg versandt werden.
- 4.) Mit Ausnahme der Mitgliederversammlungen, Jugendvollversammlungen besteht für alle weiteren Organe, Gremien, Ausschüsse und Kommissionen des SV Bölgental die Möglichkeit, die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) durchzuführen.

## **§18 In Kraft treten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bölgental, den...

gez. Thomas Ehrmann  
1. Vorsitzender